

RECHTSFORMVERGLEICH

eingetragene Genossenschaft (eG) vs. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes.
Gründung	Mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung. Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrages, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt. Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister.
Rechtsfähigkeit	Rechtsfähig, juristische Person.	Rechtsfähig, juristische Person.
Gesellschafterliste	Führt die eG selbst.	Jährliche Meldung ans Handelsregister.
Kapital	Kein festes Kapital. Jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen. Kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil.	Festes Stammkapital von mindestens EUR 25.000,00. Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25 %, insgesamt jedoch mindestens EUR 12.500,00 Mindeststammeinlage EUR 100,00.
Firma	Sachfirma, die vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein muss. Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ erforderlich.	Sach- und Personenfirma. Zusatz „mit beschränkter Haftung“ erforderlich.
Gesellschaftsvermögen	Eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person.	Eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person.
Gesellschafterwechsel	Keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich. Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist. Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens. Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres.	Keine Kündigung möglich. Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich, notarielle Beurkundung.
Auseinandersetzung	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben).	Kein Anspruch gegenüber der GmbH.
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern. Für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar.	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern. Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar.
Gesetzlich vorgesehene Organe	Vorstand (mindestens 1 Person), ggf. Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) und Generalversammlung.	Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung. Aufsichtsrat fakultativ.
Geschäftsführung	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich.	Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer, abweichende Regelungen möglich.
Vertretung	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich.	Gesamtvertretungsbefugnis der Geschäftsführer, abweichende Regelungen möglich.

Kontroll- und Informationsrechte der Gesellschafter	Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mitglieds nur in der Generalversammlung. 10 % der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Minderheitenschutz).	Persönliches Auskunftsrecht jedes Gesellschafters, das jederzeit ausgeübt werden kann, entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile 10 % des Stammkapitals entsprechen, können die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen (Minderheitenschutz). Kontrollrechte über einen eventuellen Aufsichtsrat.
Beschlussfassung der Gesellschafter	Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit.	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen, grundsätzlich Beschlussfassung der Generalversammlung, üblich sind Mehrheitsbeschlüsse.
Jahresabschluss	Aufstellung durch den Vorstand innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Feststellung durch die Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten, bestehend aus Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 beziehungsweise 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang.
Lagebericht	Bei großen Genossenschaften erforderlich.	Obligatorisch.
Rücklagen	Gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergebnisrücklagen möglich, Satzung regelt Mindestdotierung.	Rücklage für eigene Anteile erforderlich, hingegen keine gesetzliche Rücklage, sonstige Gewinnrücklagen möglich, Gesellschaftsvertrag regelt Mindestdotierung.
Gewinn- und Verlustverteilung	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung. Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen.	Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschafterversammlung. Verteilung nach Dotierung der Rücklagen entsprechend der Höhe der Geschäftsanteile, abweichende Regelungen möglich.
Steuerliche Besonderheit	Rückvergütung als Betriebsausgabe.	./.
Prüfung	Gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder.	Für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittelgroße und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP.
Beratung und Betreuung	Durch Genossenschaftsverband, insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten.	Nicht vorgesehen.
Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister, Veröffentlichungspflicht nur für große Genossenschaften.	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und –beschlusses zum Handelsregister, Hinweis im Bundesanzeiger auf Handelsregistereinreichung, bei großen GmbHs Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
Auflösung und Beendigung	Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres. Nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma	Gesellschaft endet durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, gerichtliches Urteil. Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens bei der Firma wie bei eG